

KUNDENINFORMATION

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM EUROPÄISCHEN LASTSCHRIFT- VERFAHREN- SEPA DIRECT DEBIT (SDD)

Stand 1. April 2010

Welche SEPA-Lastschriftverfahren gibt es?

- > SEPA-Lastschrift = Business to Customer oder Direct Debit Core (B2C) Zahlungsempfänger (Creditor) zieht Betrag von Konsumenten oder Firma ein
- > SEPA-Firmenlastschrift = Business to Business oder Direct Debit Business (B2B) Firma zieht Betrag von Firma ein

Die SEPA-Lastschrift (B2C) wird die häufigste Form sein

Wo liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen B2B und B2C?

- > Der wesentlichste Unterschied der Firmenlastschrift (B2B) zum B2C ist die Finalität. Beim B2B hat der Debtor (Zahlungspflichtige) keinen Anspruch auf Rückerstattung nach der Durchführung (Buchung) der Lastschrift, wenn der genaue Betrag bei der Autorisierung der Zahlung bekannt ist und wenn der im Rahmenvertrag zu erwartende Betrag nicht überstiegen wird. Beim B2C ist der Einzug nicht final - der Debtor (Zahlungspflichtiger) hat Anspruch auf Rückerstattung nach der Durchführung (Belastungsdatum) ohne Angaben von Gründen innerhalb von 8 Wochen (56 Kalendertage).
- > Der Zahlungsempfänger (Creditor) und seine Bank müssen die Lastschrift so rechtzeitig zum Einzug weiterleiten, dass die Datei bei der Bank des Zahlungspflichtigen (Debtors) fristgerecht vorliegt:

Sepa-Lastschrift (B2C)

Erstmalige und einmalige Lastschrift: mindestens 5 Target-Tage (Europaweite Werktage) vor Fälligkeitsdatum (Due Date)

Folgelastschrift : mindestens 2 Target-Tage vor Due Date

Der Debtor hat Anspruch auf Rückerstattung nach der Durchführung (Belastungsbuchung) des Einzuges ohne Angabe von Gründen innerhalb von 56 Kalendertagen (Einzug somit nicht final).

Sepa-Firmenlastschrift (B2B)

mindestens 1 Target-Tag vor Duedate
kein Unterschied zwischen Erst-/Einmal- und Folgelastschrift

Berechtigt ein Debtor (Zahlungspflichtiger) mittels Mandat (Auftrag) einen Creditor zum Einzug eines Betrages (Kontobelastung) mittels Firmenlastschrift (B2B), ist er verpflichtet seine Debtorbank (Hausbank) über diese Zahlung zu informieren.

Ist das SEPA-Lastschriftverfahren mit allen Zahlungspflichtigen im SEPA-Raum möglich?

Eine flächendeckende Erreichbarkeit aller Banken im SEPA-Raum für die SEPA-Lastschrift gibt es derzeit noch nicht. Innerhalb Österreichs ist das SEPA-Lastschriftsverfahren mit beinahe allen Banken möglich, grenzüberschreitende Einzüge vorerst nur mit den bereits teilnehmenden Banken.

Vorgabe für die Banken zur Annahme von SEPA-Lastschriften (B2C) :

- > bis November 2010 verpflichtende Teilnahme für alle Banken im EURO-Raum
- > bis November 2014 verpflichtende Teilnahme für alle Banken in den übrigen Ländern des SEPA-Raumes

Bei der SEPA Firmenlastschrift ist die Teilnahme für die Banken optional, d.h. es kann nicht garantiert werden, dass alle Banken an diesem Einzugsverfahren teilnehmen.

Es ist daher sinnvoll, schon vor der Auftragserfassung die Erreichbarkeit der Empfängerbank zu prüfen, um eine Rückleitung zu vermeiden. Ein Verzeichnis der Teilnehmenden Banken steht auf der Homepage des European Payments Council (http://epc.cbnet.info/content/adherence_database) zur Verfügung

Müssen bestehende Abbuchungsaufträge/Einzugsermächtigungen neu abgeschlossen werden, wenn bislang im Rahmen des bestehenden Lastschrifts-/Einzugsermächtigungsverfahrens eingezogen wurde und zukünftig dafür das VKB-Bank SEPA-Lastschriftverfahren verwendet wird?

Nein. Bestehende Abbuchungsaufträge/Einzugsermächtigungen können auch für das VKB-Bank SEPA-Lastschriftverfahren (B2C) verwendet werden.

Für Einzüge, die zukünftig als VKB-Bank SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt werden, sind verpflichtend neue Mandate erforderlich.

Sind bestehende Kunden über die Umstellung auf das VKB-Bank SEPA-Lastschriftverfahren (B2C) zu informieren?

Eine Information vor oder mit der ersten Rechnungsinformation ist sinnvoll, aber nicht verpflichtend.

Müssen bestehende Kunden bei der Umstellung auf das VKB-Bank SEPA-Lastschriftverfahren (B2C) über Creditor-ID und Mandatsreferenz informiert werden?

Eine gesonderte Information ist nicht erforderlich. Die Mandatsreferenz sollte jedoch bei der ersten Rechnungsinformation mitgegeben werden.

Muss der erste Einzug nach der Umstellung auf das VKB-Bank SEPA-Lastschriftverfahren als „erstmalig“ oder „wiederkehrend“ gekennzeichnet werden?

Bei der ersten Anlieferung eines Einzugs als SEPA-Lastschrift (B2C) ist dieser als „erstmalig“ zu kennzeichnen, damit die Bank des Zahlungspflichtigen auf Basis dieses erstmaligen Einzugs die Mandatsdaten, etc. speichern kann.

Kann ein bestehender Abbuchungsauftrag / eine bestehende Einzugsermächtigung als Mandat für das VKB-Bank SEPA-Firmenlastschriftverfahren verwendet werden?

Nein. Hier ist eine Neuausstellung des Mandats verpflichtend erforderlich.

Was ist die Creditor-ID und wie setzt sie sich zusammen?

Die Creditor-ID oder auch Zahlungsempfängerkennung ist eine Referenz, die gemeinsam mit der Mandatsreferenz eine eindeutige Identifizierung des Zahlungsempfängers ermöglicht.

Aufbau der Creditor-ID

> ISO-Länderkennzeichen: 2 Stellen (in Österreich: AT)

> Prüfziffer: 2 Stellen, numerisch

> Geschäftscode: 3 Stellen, alphanumerisch; vorgelegt mit „ZZZ“ (kann vom Creditor beliebig durch alphanumerische Zeichen ersetzt werden, wird nicht in Prüfung einbezogen)

> Nationales Identifikationsmerkmal: 11 Stellen, numerisch

Kann bei Konzernen die Creditor-ID auch für die Niederlassungen verwendet werden?

Bei Unternehmen mit mehreren Firmenbuchnummern wird für jedes Unternehmen eine eigene Creditor-ID benötigt.

Wie setzt sich die Mandatsreferenz zusammen?

Die Mandatsreferenz ist für den Creditor frei gestaltbar (maximal 35 Stellen, alphanumerisch). Hierfür kann zB. eine bestehende Kundennummer, Vertragsnummer, Abo-Nummer, Versicherungsnummer, etc. verwendet werden.

Vorsicht: Leerzeichen und Sonderzeichen können zur Abweisung der Lastschrift führen (nur manche Sonderzeichen wie Schrägstrich und Bindestrich sind möglich)

Was muss bei der Erstellung eines Mandats beachtet werden?

Mindestbestandteile:

> Name und Adresse des Zahlungspflichtigen (Debtors)

> IBAN/BIC des Zahlungspflichtigen (Debtors)

> Name und Adresse des Zahlungsempfängers (Creditors)

> Unterschrift inkl. Ort und Datum der Unterschrift

Text in der jeweiligen Landessprache des Debtors, falls die verwendete Sprache für den Zahlungsempfänger nicht eindeutig ist, ergänzt in Englisch.

Wir stellen Ihnen gerne die erforderlichen Vorlagen/Textierungsvorschläge in Deutsch und Englisch zur Verfügung.

Texte in der jeweiligen Landessprache finden Sie auf der homepage des EPC (European Payments Council) unter http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content_preview.cfm?page=the_sepa_direct_debit_mandate

Ist bei Einzügen von einem Kunden für mehrere Geschäftsfälle jeweils ein eigenes Mandat erforderlich?

Ja. Je Vertrag ist eine eigene Mandatsreferenz zu vergeben, die sich auf den Vertrag bezieht.

Beispiel

> Wird die Miete für mehrere Wohnungen eingezogen, so ist je Wohnung ein Mandat erforderlich.

> Wird für mehrmalige Bestellungen bei einem Versandhaus eingezogen, so ist dafür nur ein Mandat erforderlich.

Kann ein bestehendes Mandat weiterverwendet werden, wenn sich die Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen (Debtors) ändert?

Ja. Der erste Einzug von der neuen Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen (Debtors) muss jedoch als „erstmalig“ gekennzeichnet werden, damit die neue Bank die entsprechenden Schritte vornehmen kann.

Muss ein neues Mandat abgeschlossen werden, wenn sich die Mandatsreferenz ändert?

Nein. Die Änderung der Mandatsreferenz ist zwar dem Zahlungspflichtigen (Debtor) mitzuteilen, eine Neuausstellung des Mandates ist jedoch nicht erforderlich.

Kann eine VKB-Bank SEPA-Lastschrift von der Bank des Zahlungspflichtigen zurückgewiesen werden, wenn dieser als „wiederkehrend“ gekennzeichnet wurde, obwohl noch kein erstmaliger Einzug erfolgt ist?

Dies ist durchaus möglich, da die Regelungen für die SEPA-Lastschriften (B2C) diesen Ablauf vorschreiben.

Innerhalb der VKB-Bank erfolgt diesbezüglich keine Rückweisung, da wir hier die Entstehung zahlreicher Rückleitungen verhindern wollen, die weder vom Creditor noch vom Debtor gewünscht sind.

Ist vor jedem Einzug eine Vorabinformation an den Zahlungspflichtigen erforderlich oder genügt es wenn dies einmalig mitgeteilt wird?

Es ist ausreichend, wenn dem Zahlungspflichtigen einmalig mitgeteilt wird, dass die Einzüge zB. jeden 1. im Monat (mit Betrag xy) erfolgen.

Gilt eine fehlende Vorabinformation an den Zahlungspflichtigen als Rückrechnungsgrund für einen Einzug?

Das wird sich erst in der Praxis zeigen. Eine Rückrechnung durch den Zahlungspflichtigen (Debtor) kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Wer muss im Zweifelsfall beweisen, dass die Vorabinformation rechtzeitig an den Zahlungspflichtigen erfolgt ist?

Der Zahlungsempfänger (Creditor) hat zu beweisen, dass der Zahlungspflichtige (Debtor) über den Einzug informiert wurde.

Wie erfolgt die Rückleitung von Lastschriften, wenn der Zahlungspflichtige (Debtor) behauptet, dass kein Mandat vorliegt und die 8-Wochen-Frist bereits überschritten wurde?

Vor der Rückleitung fragt die Bank des Zahlungsempfängers (Creditorbank) beim Zahlungsempfänger (Creditor) nach, ob ein gültiges Mandat vorliegt.

Die Rückleitung erfolgt erst dann, wenn das Mandat nicht vorgelegt werden kann.

Gilt das SEPA-Lastschriftmandat nur 36 Monate?

Generell gilt das SEPA-Lastschriftmandat unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen. Sollten binnen 36 Monaten keine Folgelastschriften vom Zahlungsempfänger eingereicht werden, muss nach Ablauf dieser Frist ein neues SEPA-Mandat vom Zahlungspflichtigen eingeholt werden.